

15. / XII. 1916

(Zwangregistrierung der österreichischen Forderungen gegenüber dem feindlichen Ausland.) Bisher besteht für Oesterreich lediglich ein Zwang, die Schulden, welche die österreichischen Staatsbürger an England, Frankreich und Rußland haben, anzuzeigen. Durch Ministerialverordnung vom 1. März 1915 wurde diese Pflicht dahin festgesetzt, daß alle auf Geld oder Wertpapiere

lautenden Guthaben und Forderungen jeder Art, welche Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußland einschließlich deren Kolonien und Besitzungen, dann Personen, welche in diesen Gebieten ihren Wohnsitz, beziehungsweise Sitz haben, gegen im Inland tätige Unternehmungen, öffentliche Verwaltungskörper, sonstige Körperschaften und Einzelpersonen zustehen, von diesen dem Finanzministerium binnen vierzehn Tagen seit dem Inkrafttreten obiger Verordnung angezeigt werden müssen. Sinegen ist bisher die Anmeldung von Forderungen und Außenständen gegenüber dem feindlichen Ausland bloß fakultativ geblieben, das heißt den Parteien war es freigestellt, ihre Anmeldungen an einer bestimmten Stelle vorzunehmen oder nicht. Auf diese Art wurden die Anzeigen betreffend die Außenstände in feindlichen Ländern bei der handelspolitischen Zentralstelle der Handels- und Gewerbekammern gesammelt und sollen beim Friedensschluß den Vertretern der Monarchie die Handhabe zu ihrer Geltendmachung bei den Verhandlungen bieten. Nunmehr wird regierungsseitig der Plan erwogen, eine Zwangsregistrierung, wie sie in Deutschland jetzt ebenfalls in Durchführung ist, auch für Oesterreich zu dekretieren.